

## **Gesetzentwurf**

### **der Staatsregierung**

#### **zur Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeiten im Bereich der Land- und Forstwirtschaft**

##### **A) Problem**

Zum 01.01.2003 tritt das Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) vom 22. Mai 2002 in Kraft und löst zum gleichen Zeitpunkt das Gesetz über Forstliches Saat- und Pflanzgut (FSaatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1979 ab.

Die bisherige im Verordnungsweg begründete Zuständigkeitsregelung für das auslaufende Bundesrecht genügt nicht den Anforderungen des Gesetzesvorbehalts. Es ist daher notwendig, die Zuständigkeit zum Vollzug des neuen Forstvermehrungsgutgesetzes durch Gesetz zu regeln und die Delegationsermächtigung zum Erlass von Rechtsvorschriften nach dem Bundesrecht zu präzisieren.

Die Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Rechtsvorschriften von der Landesregierung auf das Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten nach dem auslaufenden Bundesrecht war durch die Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsvorschriften nach dem Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut vom 3. April 1958 geregelt. Mit Inkrafttreten des neuen Forstvermehrungsgutgesetzes zum 1. Januar 2003 bezieht sich die Delegationsverordnung ab diesem Zeitpunkt auf nicht mehr geltendes Recht.

##### **B) Lösung**

Die Regelung der Zuständigkeiten zum Vollzug des neuen Forstvermehrungsgutgesetzes (FoVG) wird in das Gesetz über die Zuständigkeiten im Bereich der Land- und Forstwirtschaft (ZustGELF) aufgenommen. Gleiches gilt für die Ermächtigung, die Zuständigkeit zum Vollzug des FoVG zu delegieren.

Die bisherige Zuständigkeitsverteilung bleibt bestehen. Delegationen der Zuständigkeit werden in der Bayerischen Durchführungsverordnung zum FoVG geregelt. Die Zuständigkeit für neue Sachverhalte, die im bisherigen FSaatG nicht beinhaltet waren, in das FoVG aber Eingang gefunden haben, werden in der Durchführungsverordnung so zugeordnet, dass der Verwaltungsaufwand möglichst gering bleibt.

Die Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Rechtsvorschriften nach § 7 Abs. 4 Satz 2 FoVG wird von der Landesregierung auf das Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten übertragen. Dieser Regelungstatbestand wird in das Gesetz über die Zuständigkeiten im Bereich der Land- und Forstwirtschaft aufgenommen. Eine gesonderte Delegationsverordnung ist damit nicht mehr veranlasst.

**C) Alternativen**

Keine

**D) Kosten**

Staat: Keine

Kommunen: Keine

Wirtschaft: Keine

Bürger: Keine

## Gesetzentwurf

### Fünftes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeiten im Bereich der Land- und Forstwirtschaft

#### § 1

Das Gesetz über die Zuständigkeiten im Bereich der Land- und Forstwirtschaft (ZustGELF) vom 19. April 1986 (GVBl S. 49, ber. S. 118, BayRS 7801-1-L), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 28. März 2000 (GVBl S. 136), wird wie folgt geändert:

Es wird folgender Art. 9a eingefügt:

„Art. 9a  
Forstvermehrungsgutgesetz

(1) <sup>1</sup>Die nach Landesrecht zuständigen Stellen (Landesstellen) im Sinn des Forstvermehrungsgutgesetzes (FoVG) vom 22. Mai 2002 (BGBl I S. 1658) sind die Forstdirektionen; die Forstdirektion Niederbayern-Oberpfalz ist auch für den Bereich der Nationalparkverwaltung Bayerischer Wald zuständig. <sup>2</sup>Das Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten kann durch Rechtsverordnung Zuständigkeiten örtlich zusammenfassen und auch auf andere Forstbehörden übertragen.

(2) Zuständige Stelle für die Bestellung des Gutachterausschusses gemäß § 4 Abs. 6 FoVG ist das Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten.

(3) Zuständige Stelle für die Mitteilung der Registereintragungen und der jeweiligen Änderungen an die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung gemäß § 6 Abs. 1 Satz 4 FoVG ist das Bayerische Amt für forstliche Saat- und Pflanzenzucht.

(4) Die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 7 Abs. 4 Satz 1 FoVG wird gemäß § 7 Abs. 4 Satz 2 FoVG auf das Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten übertragen.“

#### § 2

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

(2) Die Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsvorschriften nach dem Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut vom 3. April 1958 (BayRS 7903-2-L) tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2002 außer Kraft.

#### Begründung:

Die Bestimmung der nach Landesrecht zuständigen Stellen zum Vollzug des Forstvermehrungsgutgesetzes bedarf der landesgesetzlichen Regelung. Sachlich hat sich die bisherige Zuständigkeitsregelung bewährt. Diese genügt jedoch nicht dem Gesetzesvorbehalt.

Zu § 1 Abs. 1:

Es ist zweckmäßig, den Vollzug der Rechtsmaterie, die spezielle Kenntnisse und Erfahrungen voraussetzt, wie bisher primär den Forstdirektionen zuzuweisen. Deshalb wird auch der Bereich der Nationalparkverwaltung Bayerischer Wald, der im Übrigen keinem Direktionsbezirk angehört, für den Vollzug der gegenständlichen Rechtsmaterie der Zuständigkeit der Forstdirektion Niederbayern-Oberpfalz angeschlossen.

Wie bisher sollen auch die Unteren Forstbehörden sowie das Bayerische Amt für forstliche Saat- und Pflanzenzucht in den Gesetzesvollzug einbezogen werden. Zu diesem Zweck enthält der Gesetzesentwurf die notwendige Delegationsermächtigung, die auch die Möglichkeit der Bildung von Querschnittsaufgaben auf mittlerer oder unterer Verwaltungsebene einschließt.

Zu § 1 Abs. 2:

Wie bisher bleibt das Staatsministerium für die Bestellung des Gutachterausschusses als Beratungsorgan für die Durchführung der Vorschriften über die Zulassung von Ausgangsmaterial zur Erzeugung von forstlichem Vermehrungsgut zuständig.

Zu § 1 Abs. 3:

Die Eintragungen im Erntezulassungsregister werden von den Landesstellen, d.h. von den Forstdirektionen jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich vorgenommen. Das Bayerische Amt für forstliche Saat- und Pflanzenzucht führt Auswertungen des Gesamtregisters durch und erteilt Auskünfte aus dem Gesamtregister über alle Forstdirektionsbereiche. Deshalb wird das Bayerische Amt für forstliche Saat- und Pflanzenzucht wie im bisherigen Gesetzesvollzug als zuständige Stelle für die Mitteilung der Registereintragungen und der jeweiligen Änderungen an die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung bestimmt.

Zu § 1 Abs. 4:

Die bisherige Delegation entsprechend der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsvorschriften nach dem Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut vom 1. April 1958 hat sich bewährt. Die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach den §§ 10 Abs. 4 und 20 Abs. 3 des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut betraf sachlich vergleichbare Gegenstände wie die nunmehrige Ermächtigung gemäß § 7 Abs. 4 FoVG. Wegen der vorgegebenen Änderungsdynamik der in der Rechtsverordnung gemäß § 7 Abs. 4 Satz 1 vorgesehenen Detailregelungen ist es zweckmäßig, diese in einer ministeriellen Verordnung zu regeln. Andernfalls bedürfte es für jede Detailänderung einer Verordnung der Staatsregierung.

Die Aufnahme der Delegation in das ZustGELF ersetzt die bisherige Delegationsverordnung und trägt somit zur Verringerung der Anzahl von Rechtsvorschriften bei.

Zu § 2:

Das rückwirkende Inkrafttreten des Gesetzes zum 1. Januar 2003 ist erforderlich, da zu diesem Zeitpunkt das bisherige Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut vom 26. Juli 1979 durch das Forstvermehrungsgutgesetz vom 22. Mai 2002 abgelöst wird. Der zeitlich lückenlose Vollzug des Bundesrechtes erfordert das Inkrafttreten der Zuständigkeitsregelung zum 1. Januar 2003. Rechte Dritter werden hierdurch nicht berührt.

Mit Inkrafttreten der neuen Delegationsregelung gemäß Art. 9a Abs. 4 (neu) wird die bisherige Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsvorschriften nach dem Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut vom 1. April 1958 entbehrlich.